

Begründung zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 431., Nr. 241/ 241 A, Nr. 267 und Nr. 222 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

Als inhaltliche Voraussetzung kann davon ausgegangen werden, dass die Waldflächen eine große Bedeutung für die Erholung, das Stadtklima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben. Dies wurde zuletzt auch im Erläuterungsbericht zum aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal dargelegt. Der Schutz, der Erhalt und die Entwicklung des Waldes ist daher ein nicht zu vernachlässigendes Ziel der Stadtplanung.

Im neuen Flächennutzungsplan sind im Stadtgebiet ca. 25 ha Waldflächen dargestellt, die planungsrechtlich in rechtskräftigen Bebauungsplänen als Grünflächen festgesetzt sind, auf denen sich aber tatsächlich Wald entwickelt hat. Ein wirklich nachhaltiger Schutz des Waldes kann aber erst durch eine entsprechende Waldausweisung im Bebauungsplan erreicht werden.

Ein weiteres Erfordernis zur Aufstellung entsprechender Änderungsverfahren von Bebauungsplänen ergibt sich aus der Notwendigkeit zur Bereitstellung von Ersatzflächen für an anderer Stelle verursachte Eingriffe in Waldflächen.

2. Aussagen zu den einzelnen Waldflächen in den vorhandenen Bebauungsplänen

2.1 Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch – (1. Änderung)

(Stadtbezirk: Uellendahl-Katernberg)

2.1.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431 umschließt die Waldfläche in einem Bereich nördlich des Westfalenweges, der sich innerhalb der Kleingartenanlage „Elsternbusch“ befindet. Der Wald liegt beidseitig des Elsternbuschbaches.

Der Geltungsbereich verläuft im Nordwesten am südöstlichen Rand der Kleingartenanlage in einer generalisierenden Linie in einem Abstand von ca. 30 m vom Kleingartenerschließungsweg entfernt, welche sich nordwestlich fortlaufend an der Begrenzung der Kleingärten orientiert und im Westen am vorhandenen Waldsaum weiter verläuft. Die südwestliche Abgrenzung wird durch den am nördlichen Rand der Kleingärten verlaufenden Weg gebildet. Die südliche Begrenzung orientiert sich am vorhandenen Waldsaum. Die östliche Begrenzungslinie verläuft entlang dem vorhandenen Waldrand, der bis an die vorhandenen Kleingärten heranreicht. Im Norden liegt die Abgrenzung an der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 04/a) eingetragen.

2.1.2 Gebietsbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch – befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Wohnsiedlungen am Westfalenweg und am Elisabethheim im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg. Die Kleingartenanlage Elsternbusch stellt einen Übergangsbereich von den Wohnsiedlungsbereichen zur freien Landschaft im Norden Wuppertals dar.

Das Waldgebiet im Bebauungsplan Nr. 431 hat sich im zentralen Bereich der Kleingartenanlage Elsternbusch weiträumig zu beiden Seiten des Elsternbuschbaches und seinen Nebenläufen entwickelt. Es liegt in einem Naturschutzgebiet, das von der Kleingartenanlage umschlossen ist, die sich im Landschaftsschutzgebiet befindet. Südlich des Waldes schließt sich ein großzügiges Wiesengelände an, das als Spielwiese genutzt werden kann.

2.1.3 Planrechtliche Grundlagen

Regionalplan

Für den Änderungsbereich ist im Regionalplan ein Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich und Waldbereich eingetragen, der darüber hinaus als Freiraumfunktion einem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und zum Teil einem Schutz der Natur unterliegt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal ist der Bereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431 als Wald dargestellt. Die Abgrenzung der neu festgesetzten Waldfläche wurde, auf der Grundlage der Walddarstellung des Flächennutzungsplanes, weitestgehend an die in der Örtlichkeit vorhandene Waldgrenze und die Begrenzung der Kleingartenparzellen angepasst. Die Abweichung von der Waldabgrenzung des FNP ist geringfügig, sodass keine formelle Flächennutzungsplanänderung erforderlich wird.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Der Bebauungsplan Nr. 431 liegt im Bereich des rechtverbindlichen Landschaftsplanes Wuppertal-Nord. Der Änderungsbereich mit der Waldfläche befindet sich weitgehend im Naturschutzgebiet, das vom Landschaftsschutzgebiet der Kleingartenanlage Elsternbusch umschlossen wird.

Als Entwicklungsziel für die Landschaft (gemäß § 18 LR NRW) ist für den Bereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431 eine Fläche der „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ eingetragen.

Bebauungsplan

Das Waldgebiet, das sich innerhalb der Kleingartenanlage Elsternbusch zu beiden Seiten des Elsternbuschbaches entwickelt hat, soll mit einem neuen, den Wald umschließenden Geltungsbereich, als erste Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 431 – Elsternbusch – planrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 431, der am 30.07.1979 bekannt gemacht wurde, setzt im Bereich der ersten Änderung entlang des Elsternbuschbaches und seinem Hauptnebenlauf eine ca. 10 bis 20 m breite Fläche für die Forstwirtschaft fest, an die sich eine 20 m breite Schutzzone anschließt, die von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Der im Bebauungsplan Nr. 431 entlang des Baches festgesetzte Forststreifen hat sich nach allen Seiten zu einem größeren Waldgebiet ausgeweitet, das sich im Nordwesten, im Südwesten und im östlichen Teilbereich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche für Dauerkleingärten entwickelt hat. Im südlichen Teilbereich liegt der Wald auf einer Fläche, die als öffentliche Grünfläche (Parkanlage, Kinderspielplatz(C) und Spielwiese) festgesetzt ist.

Da mit dieser Nutzungsänderung die Grundzüge der Planung berührt werden, soll die Änderung in einem Normalverfahren durchgeführt werden.

2.1.4 Entwicklungsziele

Wesentliche Ziele des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 431 – Elsternbusch:

Um die erste Änderung des Bebauungsplanes in die Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes Nr. 431 folgerichtig einzufügen, sollen zunächst die Hauptzielsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 431 dargelegt werden.

Aus dem Erläuterungsbericht zur damaligen Flächennutzungsplanänderung geht hervor, dass hier großflächige Kleingartenflächen ausgewiesen wurden, da in dem Planbereich Nr. 431 ein hierfür geeigneter Standort als Übergangsbereich von den bebauten Bereichen zur freien Landschaft gesehen wurde. Die Ausweisungen dienten dabei auch als Ersatz für wegfallende Kleingartenanlagen im Stadtgebiet. Die Forstflächen wurden entsprechend ihrem tatsächlichen Bestand dargestellt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu näher ausgeführt: "Die Ausweisung der Kleingärten nördlich der Kleinsiedlung Metzmakersrath bildet einen sinnvollen Übergang der dichteren Bebauung zur freien Landschaft und sichert so eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Die Belange der Landschaft und des Forstes bleiben gewahrt durch Erhaltung des Bachlaufes und der vorhandenen Forstfläche einschl. ihrer Schutzzone."

Neben der hinreichenden Bereitstellung von Kleingartenflächen wurde auch auf den Erholungswert der Anlage für die Öffentlichkeit Wert gelegt. Die Wegeflächen in der Kleingartenanlage sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Bebauungsplan Nr. 431 weist bewusst Stellplatzflächen im südlichen Bereich aus, um die Anlage selbst von zusätzlichem Fahrverkehr frei zu halten. Als wichtiger Schwerpunkt für die Erholung wurde die Wiese im südlichen Kernbereich des Plangebietes gesehen, die daher erhalten werden sollte.

Entwicklung der Kleingartenanlage

In der Zwischenzeit wurde die Kleingartenanlage Wolfsholz - Elsternbusch realisiert. Dabei wurden große Flächenanteile der festgesetzten Dauerkleingartenflächen ausgenutzt. Es bestehen aber dennoch Kleingartenreserveflächen im Nordwesten, im Westen und im Nordosten des Bebauungsplanes Nr. 431.

Der Waldstreifen, der beidseitig des Elsternbuschbaches mit seinem Hauptnebgewässer festgesetzt worden ist, hat sich im mittleren Bereich des Plangebietes, wo dem Wald Raum für seine Entwicklung gelassen wurde, erheblich ausgeweitet. Dieser neu entstandene Wald wurde im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt.

Zielvorgaben aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes und Umsetzung in verbindliches Planrecht

Der neue Flächennutzungsplan 2005 (FNP) der Stadt Wuppertal gibt in Bezug auf die Kleingartenplanung folgende Ziele vor:

- Bestandsicherung von Dauerkleingärten, vor allem im Umfeld von verdichteten Wohnsiedlungsbereichen
- Bedarfsgerechte Vorhaltung von Kleingartenreserveflächen für zukünftige Verlagerungen und zur Abdeckung kleingartenähnlicher Bedarfe (z.B. Grabeland, alternative Bewirtschaftungen und Kleintierhaltung)
- Sicherung der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit

Er macht darüber hinaus Aussagen zu den Bestands- und Flächenbedarfswerten für einen angenommenen Prognosezeitraum bis 2015.

Der FNP geht gesamtstädtisch von einer Zielzahl von ca. 500 neuen Kleingärten bis zum Jahr 2015 aus. Für den Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg wurde für das Jahr 2015 bei einem geschätzten Bevölkerungswert von 35.501 ein Kleingartenbedarfswert von 42,6 ha ermittelt. Der Kleingartenbestand liegt bei 57,2 ha, sodass dies einen Überhang von 14,6 ha ergibt.

Trotz des Überhangs sieht der Flächennutzungsplan für den Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg noch eine Planung von 8,1 ha weiterer Kleingartenfläche bis 2015 vor; dies vor allem vor dem Hintergrund zum Teil geringer Flächenverfügbarkeit in den Stadtbezirken der Talachse und aufgrund des Umstandes, dass im Bezirk Uellendahl-Katernberg die Kleingartenreserveflächen bereits Pla-

nungsrecht haben und sich in städtischem Grundbesitz befinden. Hier wurde insbesondere die Anlage Wolfsholz-Elsternbusch erwähnt, für die aufgrund der Ausweisungen von Dauerkleingärten in den Bebauungsplänen Nr. 431 – Elsternbusch – und Nr. 304 – Am Elisabethheim, Metzmakersrath – bereits rechtskräftiges Planrecht vorhanden ist.

Der Flächennutzungsplan macht im Hinblick auf die Waldausweisungen die Vorgabe, den vorhandenen Wald zu schützen und zu erhalten und stellt in diesem Zusammenhang über die planrechtlich bereits gesicherten Waldflächen hinaus gesamtstädtisch ca. 25 ha Waldflächen dar, die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses zum FNP in Bebauungsplänen überwiegend als Grünflächen festgesetzt waren. Eine dieser Waldflächen ist das Waldgebiet im zentralen Bereich der Kleingartenanlage im B-Plan Nr. 431, die der FNP auch entsprechend dem vorhandenen Waldbestand darstellt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431 soll dieser Waldbestand durch die Schaffung von verbindlichem Planrecht gesichert werden.

Die Ausweitung der bisher im Bebauungsplan Nr. 431 festgesetzten Waldfläche hat zur Folge, dass Flächenanteile der bisher festgesetzten Grünfläche für Dauerkleingärten und der Grünfläche, Parkanlage/ Spielfläche verringert werden. Da aber sowohl im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 431 - Elsternbusch - als auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 304 – Am Elisabethheim./ Metzmakersrath – noch hinreichend Flächenreserven zur Erweiterung der vorhandenen Kleingartenanlage vorhanden sind, ist die Reduzierung der bisher festgesetzten Fläche für Grünfläche und Dauerkleingärten zum Schutz des Waldes gerechtfertigt und sinnvoll. Der verbleibende Teilbereich der Grünfläche, Parkanlage/ Spielplatz, Spielwiese lässt ebenfalls noch genug Raum für diese Nutzung.

Für eine Änderung der Ausweisung Grünfläche, Parkanlage/ Spielplatz in Grünfläche für Dauerkleingärten, wie im Flächennutzungsplan dargestellt, besteht derzeit kein Handlungsbedarf, da innerhalb der Planbereiche der Bebauungspläne Nr. 431 und 304 noch hinreichend Reserveflächen für weitere Kleingärten vorhanden sind.

2.1.5 Begründung für die Festsetzungen im Einzelnen

2.1.5.1 Abgrenzung der Waldfläche und Waldabstand zur baulichen Nutzung

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431 der planrechtlichen Sicherung des Waldes dient, orientiert sich die Abgrenzung seines Geltungsbereiches grundsätzlich an dem in der Örtlichkeit vorhandenen Waldbestand. Somit wird für den vorhandenen Wald ein größtmöglicher Schutz vorgesehen. Die Abmessung der Waldausweisung entspricht damit vom Grundsatz her auch der vorhandenen Darstellung im Flächennutzungsplan, sie wurde allerdings an die in der Örtlichkeit vorhandene Waldgrenze und die Abgrenzung der vorhandenen Kleingärten angepasst. Die geplante Waldflächengröße beträgt ca. 41.185 m².

Der in der Regel bei Neuplanungen einzuhaltende Abstand von 35 m vom Waldrand zu baulichen Nutzungen (Nr.4.2 des Gem. RdErl. d. Innenministeriums u.d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18.07.1975/ SMBl. NW 2312) kann hier nicht in Ansatz gebracht werden. Es handelt sich hierbei um eine in der Örtlichkeit bereits vorhandene Situation, in der ein Nebeneinander von baulichen Nutzungen der Kleingartenanlage am Waldrand entstanden ist.

Ein planrechtlicher Eingriff in den vorhandenen Bestand wäre sowohl für die kleingärtnerische Nutzung als auch für den Waldbestand unverhältnismäßig.

Die Probleme, die sich bei einer Unterschreitung des Regelabstandes ergeben können, liegen in der Gefahrenabwehr von umstürzenden Bäumen oder dem Übergreifen von Bränden von der baulichen Nutzung auf den Wald und umgekehrt. Da der Wald bereits jetzt schon vorhanden ist, steht die Stadt als Eigentümerin der bisher festgesetzten Grünfläche/ Dauerkleingärten oder Parkanlage, Spielplatz auch heute schon in der Pflicht, im Sinne der Gefahrenabwehr für die Kleingarten-nutzung den Zustand der angrenzenden Bäume zu überprüfen und diese, wenn nötig, zu fällen. Ebenso sind die angrenzenden Nutzer zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, um das Ausbrechen

eines Waldbrandes zu vermeiden. Das Landesforstgesetz schreibt hierzu vor, dass in einem Abstand von weniger als 100 m zu einer Waldgrenze das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig ist.

Die Untere Forstbehörde hat in Zusammenhang mit den hier beabsichtigten Planänderungen erklärt, dass sie keine Bedenken gegen die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes durch die rechtskräftig festgesetzten Baurechte erhebt.

2.1.5.2 Natur und Landschaft

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 431 – Elsternbusch – handelt es sich um einen Übergangsbereich von den Wohnsiedlungen des Westfalenweges zur freien Landschaft, die sich nördlich an den Bebauungsplan anschließt und weiter bis zur Stadtgrenze reicht.

Das Gebiet ist geprägt durch ein topografisch gewegtes Gelände und einen optisch reizvollen Wechsel von Wald - und Wiesenbereichen, die teilweise landwirtschaftlich genutzt werden.

Innerhalb dieses Gebietes liegt die Kleingartenanlage Wolfsholz-Elsternbusch, die das Waldgebiet umschließt, das sich um den Elsternbuschbach mit seinen Nebengewässern entwickelt hat. Diesem Wald soll durch die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431 nachhaltiger Schutz gewährt werden.

Die Abgrenzung der ursprünglich festgesetzten Forstfläche im Bebauungsplan Nr. 431, der im Jahre 1979 rechtskräftig geworden ist, ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Kleingartenanlage und des Waldes überholt. Die vorhandene Kleingartenanlage reicht mit ihrem inneren Erschließungssystem und ihren Parzellen bis an den vorhandenen Waldrand. Eine Umwandlung von Teilen des Waldes im Sinne der alten Festsetzungen in Dauerkleingärten oder intensiv genutzter Grünfläche wäre ökologisch nicht sinnvoll.

So wurde dieser Waldbereich mit seinen Gewässern im Landschaftsplan-Nord sogar als besonders schützenswert hervorgehoben und als Naturschutzgebiet eingetragen.

Bei Bedarf zur Bereitstellung neuer Kleingärten sind außerdem noch hinreichend Kleingartenreservflächen in den Bebauungsplänen Nr. 431 – Elsternbusch – und Nr. 304 – Am Elisabethheim/ Metzmakersrath – ausgewiesen.

Das Thema Natur und Landschaft ist auch im Umweltbericht und der URUP-Checkliste dargelegt (vgl. Anl. 03).

2.1.5.3 Gewässer, Brunnen

Gewässer

Im zentralen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 431 fließen mehrere Gewässer: der Elsternbuschbach als Hauptgewässer mit den Nebengewässern Elsternbuscher Biotop, Westfalen Siepen, Metzmakersrath Siepen, Elsternbusch Siepen und Elsternbusch Siepen.

Der Elsternbuschbach und die katastermäßig erfassten Nebenläufe wurden in den Änderungsbereich eingetragen. Die Ausweisung von Gewässerschutzstreifen, wie es die Untere Wasserbehörde angeregt hatte, ist nicht erforderlich, da durch die Waldausweisung planrechtlich ein hinreichender Schutz für die Gewässer vorhanden ist.

Brunnen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Brunnen. Eintragungen von Brunnen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung können in diesem Verfahren nicht vorgenommen werden.

2.1.5.4 Altablagerungen

Nach Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) liegt ein Hinweis auf eine Ablagerung vor. Im Rahmen der Offenlegung erhält die UBB Gelegenheit, weitere Anregungen vorzutragen, die danach im Einzelnen abzuwägen sind.

2.2 Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert - Schweitzer - Straße – (6. Änderung)

(Stadtbezirk: Uellendahl-Katernberg)

2.2.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A umschließt die Waldfläche in einem Bereich, der sich nordöstlich der Wohnsiedlung an der Albert-Schweitzer-Straße und westlich des Wohnbereiches an der Straße Norkshäuschen befindet und der südlich an die Waldfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – angrenzt.

Dabei verläuft der Geltungsbereich, der im Norden den Verlauf des Geltungsbereiches Nr. 241/ 241 A übernimmt, an einer Linie innerhalb der Parzelle Nr. 1474/0 und südlich der Grundstücke Am Brucher Häuschen 78 bis 84. Die östliche Begrenzung des Geltungsbereiches verläuft weiter an der westlichen Grundstücksgrenze des Hauses Norkshäuschen 93 und der Häuser Norkshäuschen 85 bis 89 und östlich an der Böschungskante des Weges, der am Haus Auf der Null 6 verläuft.

Die südliche Abgrenzung wird in Verlängerung der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 169/0 gebildet. Im Westen verläuft die Linie an der nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Albert-Schweitzer-Straße 28 und an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Häuser Albert-Schweitzer-Straße 96 und 123 und dann an der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Häuser Albert-Schweitzer-Straße 111 bis 123 und nordöstlich der Stellplätze bis zur Straße Kempers Häuschen, wo sie an der westlichen Begrenzung des Weges zwischen dem Wald und der Kleingartenanlage in nördliche Richtung verläuft. Der Geltungsbereich ist zeichnerisch im Anlageplan 04b) dargestellt.

2.2.2 Gebietsbeschreibung

Bei dem Plangebiet, das sich zwischen den Wohnsiedlungen am Norkshäuschen, der Albert-Schweitzer-Straße und Am Brucher Häuschen befindet, handelt es sich um einen Wald, der zum großen Teil mit hohen Bäumen bestanden ist. Dieser Wald ist der südliche Teil eines größeren zusammenhängenden Waldbereiches, der sich im Norden bis zur Hans-Böckler-Straße erstreckt. Der nördlich an das Plangebiet Nr. 241/ 241 A anschließende Wald liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – und wurde im Rahmen der ersten Änderung dieses Bebauungsplanes als Wald ausgewiesen.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A fließt in einer Senke das Gewässer „Bach am Gebrannten“. Der Wald ist durch ein Wegenetz erschlossen, das von den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen zugänglich ist.

2.2.3 Planrechtliche Grundlagen

Regionalplan

Im Regionalplan liegt der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal ist der Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A als Waldfläche dargestellt. Die Abgrenzung der neu festgesetzten

Waldfläche wurde aus dem FNP übernommen. Dabei wurden geringfügige Anpassungen an die örtliche Situation vorgenommen. Eine Flächennutzungsplanänderung wird nicht erforderlich.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

Bebauungsplan

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße – , die am 10.06.1999 rechtskräftig geworden ist, setzt für den Geltungsbereich der 6. Änderung weitgehend „öffentliche Grünfläche, Parkanlage“ fest. Die mit der 6. Änderung neu festzusetzende Waldfläche überlagert aber neben der Ausweisung der öffentlichen Grünfläche im westlichen Teil ein bisher festgesetztes WA-Gebiet, das auch der Ausweisung für den Gemeinbedarf, Schule, unterliegt. Dieses Baugrundstück befindet sich nordwestlich der Straße Kempers Häuschen.

Das 1. Hauptverfahren des Bebauungsplanes Nr. 241 – Leipziger Straße/ Uellendahler Straße – wurde bereits am 01.10.1968 rechtskräftig. Die grundlegenden Nutzungsarten der öffentlichen Grünfläche und der Gemeinbedarfsfläche wurden hier bereits ausgewiesen.

2.2.4 Entwicklungsziele

Das Ziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A ist die Änderung der bisherigen Festsetzung einer „öffentlichen Grünfläche, Parkanlage“ und „WA-Gebiet/ Gemeinbedarfsfläche, Schule“ in „Wald“ im zuvor beschriebenen Geltungsbereich. Die Planänderung nimmt Bezug auf die Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal, der für diesen Bereich entsprechend dem in der Örtlichkeit vorhandenen Wald hier auch eine Waldfläche darstellt. Es handelt sich hierbei um eine der Flächen im Stadtgebiet, auf denen vorhandene rechtskräftige Bebauungspläne überwiegend Grünflächen ausweisen, obwohl in der Örtlichkeit ein zusammenhängendes Waldgebiet vorhanden ist. Dieser Wald soll in seinem Bestand langfristig in seiner Funktion geschützt und erhalten werden. Die plangebietsübergreifenden Aspekte, die bereits im ersten Kapitel „Ziele und Anlass der Planung“ ausgeführt wurden, sollen hier nicht wiederholt ausgeführt werden.

2.2.5 Begründung für die Festsetzungen im Einzelnen

2.2.5.1 Begründung für die Festsetzung „Wald“ gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 18 b) BauGB in einzelnen Teilbereichen

WA-Gebiet / Gemeinbedarfsfläche (Schule), gelegen nordwestlich Kempers Häuschen

Das bisher im Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A festgesetzte WA-Gebiet, das ursprünglich im Sinne einer Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke vorgesehen war, ist durch die Entwicklung in der Örtlichkeit inzwischen überholt. Östlich des Weges Kempers Häuschen hat sich der Wald ausgeweitet, der im südlichen Teil eine Stellplatzfläche für Kleingärtner umschließt. Die Fläche westlich des Weges wird kleingärtnerisch genutzt.

Der neue Flächennutzungsplan hat der Entwicklung in der Örtlichkeit Rechnung getragen und stellt entsprechend den vorhandenen Nutzungen hier Grünfläche für Dauerkleingärten und Wald dar.

Da die Ausweisung WA-Gebiet/ Gemeinbedarfsfläche (Schule) inzwischen funktionslos geworden ist, soll der östliche Teilbereich entsprechend dem in der Örtlichkeit vorhandenen Wald in die Waldausweisung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A übernommen werden. Die Stellplatzfläche kann innerhalb des Waldes weiter genutzt werden.

Wohnhäuser Auf der Nüll

Der Wald der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A grenzt an die Wohnlage Auf der Nüll. Dabei befindet sich die Hofschafft Auf der Nüll 2 bis 4 in einem Grünbereich, der überwiegend als Garten genutzt wird, die Häuser Auf der Nüll 3 und 6 liegen dagegen unmittelbar im Wald. Es handelt sich bei diesen Häusern um ehemalige Behelfsheime der Stadt, die zum Teil wohnbaulich ausgebaut wurden und bewohnt sind.

Der Flächennutzungsplan stellt hier mit Rücksicht auf den vorhandenen Wald und in Übereinstimmung mit der bisher hier festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) eine Waldfläche dar.

Die Festsetzung „Wald“ im Bebauungsplan folgt der Zielvorgabe des Flächennutzungsplanes, der den Schutz des Waldes hier höher bewertet als die Verfestigung der Siedlung. Eine Erweiterung der wohnbaulichen Nutzungen Am Norkshäuschen in den Wald hinein sieht er nicht vor. Die beiden Häuser Auf der Nüll 3 und 6 unterliegen auch bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A weiterhin dem Bestandsschutz.

2.2.5.2 Abgrenzung der Waldfläche und Waldabstand zur baulichen Nutzung

Die Waldfläche soll in ihrer Abmessung entsprechend der in der Örtlichkeit vorhandenen Waldfläche festgesetzt werden. Somit wird für den vorhandenen Wald ein größtmöglicher Schutz vorgesehen. Die Abmessung der Waldausweisung entspricht damit auch der vorhandenen Darstellung im Flächennutzungsplan. Die geplante Waldflächengröße beträgt ca. 15.655 m².

Der in der Regel bei Neuplanungen einzuhaltende Abstand von 35 m vom Waldrand zu baulichen Nutzungen (Nr. 4.2 des Gem. RdErl. d. Innenministeriums u.d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18.07.1975/ SMBl. NW 2312) kann hier nicht in Ansatz gebracht werden. Es handelt sich hierbei um eine in der Örtlichkeit bereits vorhandene Situation, in der ein Nebeneinander von baulichen Nutzungen am Waldrand entstanden ist. Dies wurde durch die Ausnutzung von Wohnbaurechten neben einer im Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche möglich.

Ein planrechtlicher Eingriff in den vorhandenen Bestand wäre sowohl für die wohnbauliche Nutzung als auch für den Waldbestand unverhältnismäßig. (Die weitergehende Begründung kann dem entsprechenden Kapitel zum Bebauungsplan Nr. 431 „2.1.5.1 Abgrenzung der Waldfläche und Waldabstand zur baulichen Nutzung“ entnommen werden).

Die Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in Zusammenhang mit den hier beabsichtigten Planänderungen erklärt, dass er keine Bedenken gegen die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes durch die rechtkräftig festgesetzten Baurechte erhebt.

2.2.5.3 Natur und Landschaft

Bei dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A handelt es sich um ein innerstädtisches Waldgebiet, das zwischen den Siedlungsbereichen Norkshäuschen , Am Brucher Häuschen und Albert - Schweitzer - Straße liegt. Weitere Ausführungen sind im Umweltbericht (Anl. 03) dargelegt.

2.2.5.4 Gewässer, Brunnen

Gewässer

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241/ 241 A fließt das Gewässer „Bach am Gebrannten“. Die Eintragung von Gewässerunterhaltungstreifen, wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt, ist hier nicht erforderlich, da die Waldausweisung ausreicht, um dem Gewässer einen hinreichenden Schutz vor neuen baulichen Anlagen zu gewähren. Das am Gewässer gebaute Wohnhaus Auf der Nüll 6 unterliegt wie in der bisherigen Festsetzung der öffentlichen Grünfläche

auch innerhalb der Waldausweisung dem Bestandsschutz. Langfristig ist eine Beseitigung vorgesehen, um die Funktion des Waldes zu schützen.

Brunnen

Im Änderungsbereich befindet sich ein Brunnen, der noch genutzt wird. Er liegt auf dem Grundstück auf der Nüll 3 und ist als Hinweis im Plan eingetragen.

2.2.5.5 Altablagerungen

Aus der Altablagerungserfassung und dem Altablagerungsverzeichnis liegt ein Hinweis auf eine Altablagerung vor. Sie befindet sich im nördlichen und östlichen Bereich der Änderung und zieht sich bis zur Straße Norkshäuschen hin. In der Altablagerungserfassung ist hier eine unklassifizierte Verfüllung kartiert worden. Auch im Altablagerungsverzeichnis ist eine Altablagerung vermerkt. Es handelt sich dabei um eine Siepenverfüllung/-veränderung des Gewässers „Bach am Gebrannten.“

Im südlichen und östlichen Änderungsbereich liegen zwei Altstandorte. Bei den benannten Branchen handelt es sich um Altlast-verdächtige Nennungen. Es muss noch recherchiert werden, ob eine gewerbliche Nutzung stattgefunden hat, die weiteren Untersuchungsbedarf erforderlich macht.

2.3 Bebauungsplan Nr. 267 – Falkenberg – (5. Änderung)

(Stadtbezirk: Uellendahl-Katernberg)

2.3.1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die fünfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 beinhaltet die Waldfläche, die im Norden, im Westen und Süden die Siedlung Falkenberg umschließt.

Dabei verläuft der nördliche Teilgeltungsbereich, der sich nördlich der Straße Falkenberg befindet, an der südöstlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze der Häuser In der Beek 88 bis 94, östlich der Straße In der Beek bis zur Einmündung der Straße Falkenberg in die Beek, von dort an der nördlichen Straßenbegrenzungslinie „Falkenberg“ entlang bis zu dem Grundstück Falkenberg 15. Er setzt seinen Verlauf an den südwestlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Falkenberg 15 bis 19 und an den nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Falkenberg 19a bis d und 51b bis e fort. Weiter verläuft er an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Häuser Falkenberg e und f und am südöstlichen Rand der Parzelle Nr. 473/ 0 und 79/ 0 und am nordöstlichen Rand der Parzelle Nr. 79/ 0 bis zum Grundstück In der Beek 94.

Der südliche Teilgeltungsbereich, der sich südlich der Straße Falkenberg befindet, verläuft vom Grundstück Falkenberg 4 bis zum Grundstück Falkenberg 28 an der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Falkenberg entlang, dann südwestlich der Grundstücke der Häuser Falkenberg 28 bis 32 und südöstlich der Grundstücke Falkenberg 34 bis 50, wo sich die Linie in ca. 80 m Länge südlich der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) weiter fortsetzt. Der Geltungsbereich umschließt hier die ca. 5 m breite Parzelle Nr. 497/0, die sich am südlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 267 befindet. Die südwestliche Begrenzung des Geltungsbereiches verläuft am südwestlichen Rand der Parzelle Nr. 497/0. Der Geltungsbereich ist zeichnerisch in der Anlage Nr. 04c) dargestellt.

2.3.2 Gebietsbeschreibung

Bei dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267 – Falkenberg – handelt es sich um das Waldgebiet, das sich östlich der Straße In der Beek befindet und die Siedlung Falkenberg umschließt.

Der Wald ist Teil eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes, das sich im Westen und Osten des Bebauungsplanes Nr. 267 fortsetzt.

2.3.3 Planrechtliche Grundlagen

Regionalplan

Der Änderungsbereich Nr. 267 ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal ist der Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 als Waldfläche dargestellt.

Die Abgrenzung der Waldfläche wurde im Bereich der Häuser In der Beek 88 bis 94 bis an die südöstlichen Grundstücksgrenzen verlegt und so um einige Meter verschoben. Eine Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der geringfügigen Anpassung nicht erforderlich. Der Bereich der Straßenfläche Falkenberg wurde von der Bebauungsplanänderung ausgenommen.

Landschaftsplan Wuppertal-Mitte

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 liegt im Landschaftsplan Wuppertal-Mitte, der am 19.06.2006 aufgestellt worden ist.

Für den gesamten Änderungsbereich ist die Eintragung eines Landschaftsschutzgebietes vorgesehen. Lediglich das bisher im Bebauungsplan Nr. 267 festgesetzte WA-Gebiet, Gemeinbedarfsfläche wurde bisher hiervon ausgenommen, da bisher die rechtskräftige Festsetzung mit einem Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar wäre. Es ist beabsichtigt, auch diese Fläche dem Landschaftsschutz zu unterstellen, sobald hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 (Festsetzung einer Waldfläche) geschaffen sind.

Bebauungsplan

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 – Falkenberg –, die am 19.09.1991 rechtskräftig geworden ist, setzt für den Bereich der 5. Änderung im überwiegenden Teil der geplanten Waldausweisung eine Grünfläche (Parkanlage) fest. Entlang der Straße In der Beek ist diese mit einer 20 m tiefen Schutzzone überlagert, die an diesem Steilhang aus Sicherheitsgründen von jeglicher Bebauung frei zu halten ist.

Nördlich der Einmündung der Straße Falkenberg in die Straße In der Beek setzt der Bebauungsplan Nr. 267 ein WA-Gebiet fest, das als Gemeinbedarfsfläche für eine kirchliche Nutzung oder eine Kindergartennutzung dient.

Das erste Hauptverfahren des Bauleitplanverfahrens Nr. 267 wurde am 30.04.1971 rechtsverbindlich.

2.3.4 Entwicklungsziele

Das Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 – Falkenberg – ist die Änderung der bisherigen Festsetzung einer „öffentlichen Grünfläche, Parkanlage“ und „WA-Gebiet/ Gemeinbedarfsfläche, Kirche, Kindergarten“ in „Wald“ im zuvor beschriebenen Geltungsbereich. Die Planänderung nimmt Bezug auf die Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal, der für diesen Bereich entsprechend dem in der Örtlichkeit vorhandenen Wald hier auch eine Waldfläche darstellt. Es handelt sich hierbei um eine der Flächen im Stadtgebiet, auf denen vorhandene rechtskräftige Bebauungspläne überwiegend Grünflächen oder kleinere funktionslos gewordene Bauflächen ausweisen, obwohl in der Örtlichkeit ein zusammenhängendes Waldgebiet

vorhanden ist. Dieser Wald soll in seinem Bestand langfristig in seiner Funktion geschützt und erhalten werden.

2.3.5 Begründung für die Festsetzungen im Einzelnen

2.3.5.1 Begründung für die Festsetzung „Wald“ gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 18 b) BauGB in einzelnen Teilbereichen

Einzelaspekte der Änderung der Grünflächen/ Parkanlagen in Wald

Im Planbereich nördlich der Straße Falkenberg soll die ca. 5 m breite Parzelle zwischen dem privaten Waldgrundstück und den Wohngrundstücken Falkenberg 53 bis 101 aus der bisher festgesetzten Grünfläche, Parkanlage herausgenommen werden. Sie soll als nicht überbaubare Grundstücksfläche im parallel laufenden Verfahren Nr. 1079 – Siedlung Falkenberg – dem südlich des Waldes angrenzenden reinen Wohngebiet zugeordnet werden, um den relativ geringen Sicherheitsabstand zwischen den Wohnhäusern und dem Wald zu vergrößern.

Im Bereich der Häuser In der Beek 88 bis 94 wurde die Abgrenzung der Waldfläche – abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan – auf die südöstliche Grundstücksgrenze verlegt. Auch hier soll der Abstand der Wohnhäuser zum Wald nicht noch weiter verringert werden. Außerdem wäre eine Überplanung des bisher festgesetzten Baugebietes/ Baurechts mit Wald ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht des Eigentümers.

Im Planbereich südlich der Straße Falkenberg handelt es sich bei der ca. 5 m breiten Parzelle am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 267, die dort als Grünfläche, Parkanlage festgesetzt ist, um den nördlichen Randbereich eines größeren Waldgebietes, das sich nach Süden hin fortsetzt. Dieser Wald liegt planrechtlich im Außenbereich. Es ist zu seinem Schutz nicht erforderlich, den Geltungsbereich nach Süden aufzuweiten.

Der mittlere Teil der Grünfläche, Parkanlage südlich der Straße Falkenberg war in den späten 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts aufgrund eines Verfahrensfehlers vom damaligen Regierungspräsidenten nicht genehmigt worden. Auch hier soll, zum Schutz des in der Örtlichkeit vorhandenen Waldes und entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan Wald festgesetzt werden.

WA-Gebiet/ Gemeinbedarfsfläche (Kirche, Kindergarten), gelegen nördlich der Einmündung Falkenberg in die Straße In der Beek

Das ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 267 – Falkenberg – festgesetzte Nutzungsziel als WA-Gebiet auf dem städtischen Grundstück zwischen der Wohnsiedlung des Falkenbergs und der Straße In der Beek, das im Sinne einer Gemeinbedarfsfläche für eine kirchliche Einrichtung oder einen Kindergarten gedacht war, ist durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte inzwischen überholt. Das Grundstück stellt sich in der Örtlichkeit als Teil des nördlich und südlich anschließenden größeren zusammenhängenden Waldbereiches dar.

Ein grundlegender Bedarf, an dieser Stelle das Grundstück für eine kirchliche Einrichtung oder zum Bau eines Kindergartens zu nutzen, besteht inzwischen nicht mehr. Kirchliche Nutzungen sind seit einiger Zeit eher rückläufig. So weist auch der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (FNP) darauf hin, dass, abgesehen von einer bereits in Barmen geplanten Erweiterung, für den Prognosezeitraum des FNPs keine neuen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen geplant sind.

Im Hinblick auf die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen für Kindertageseinrichtungen legt der Erläuterungsbericht dar, dass im FNP gesamtstädtisch 74,0 ha als Gemeinbedarfsflächen für soziale Zwecke dargestellt sind und dass aufgrund der sich ändernden Altersstruktur sowie der abnehmenden Gesamtzahl der Bevölkerung im Prognosezeitraum des Flächennutzungsplanes Umnutzungen von Gemeinbedarfseinrichtungen erfolgen werden, die nicht im einzelnen konkretisiert wurden.

Der Flächennutzungsplan hat an dieser Stelle dem Schutz des vorhandenen Waldes einen höheren Wert gegenüber einer evt. planrechtlichen Reserve für andere Nutzungen des Gemeinbedarfs eingeräumt. Ein mögliches Kriterium für die Aufgabe der bisher vorgesehenen Nutzung mag auch die äußerst schwierige topografische Situation des Grundstückes gewesen sein.

2.3.5.2 Abgrenzung der Waldfläche und Waldabstand zur baulichen Nutzung

Die Waldfläche soll in ihrer Abmessung entsprechend der in der Örtlichkeit vorhandenen Waldfläche festgesetzt werden. Somit wird für den vorhandenen Wald ein größtmöglicher Schutz vorgesehen. Die Abmessung der Waldausweisung entspricht damit auch der vorhandenen Darstellung im Flächennutzungsplan. Die geplante Waldflächengröße beträgt ca. 22.635 m².

Der in der Regel bei Neuplanungen einzuhaltende Abstand von 35 m vom Waldrand zu baulichen Nutzungen (Nr. 4.2 des Gem. RdErl. d. Innenministeriums u.d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18.07.1975/ SMBl. NW 2312) kann hier nicht in Ansatz gebracht werden. Es handelt sich hierbei um eine in der Örtlichkeit bereits vorhandene Situation, in der ein Nebeneinander von baulichen Nutzungen am Waldrand entstanden ist. Dies wurde durch die Ausnutzung von Wohnbaurechten neben einer im Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche möglich.

Ein planrechtlicher Eingriff in den vorhandenen Bestand wäre sowohl für die wohnbauliche Nutzung als auch für den Waldbestand unverhältnismäßig. (Die weitergehende Begründung kann dem entsprechenden Kapitel zum Bebauungsplan Nr. 431 „2.1.5.1 Abgrenzung der Waldfläche und Waldabstand zur baulichen Nutzung“ entnommen werden).

Die Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in Zusammenhang mit den hier beabsichtigten Planänderungen erklärt, dass er keine Bedenken gegen die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes durch die rechtskräftig festgesetzten Baurechte erhebt.

2.3.5.3 Natur und Landschaft

Bei dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267 – Falkenberg — handelt es sich um ein innerstädtisches Waldgebiet, das den Siedlungsbereich Falkenberg umschließt. Weitere Ausführungen können dem Umweltbericht (Anlage 03) entnommen werden.

2.3.5.4 Gewässer, Brunnen

Gewässer

Die Untere Wasserbehörde (UWB) macht auf zwei Gewässer, die Varresbeck mit ihrem Nebengewässer Falkenberg Siefen aufmerksam, an die der nordwestliche Planbereich angrenze und die nach der Auffassung der UWB in den Plan eingetragen werden sollten. Da sich beide Gewässer nicht im Geltungsbereich der Änderung befinden, können sie nicht in den Plan übernommen werden.

Brunnen

Auch die beiden Brunnen, die die UWB benannt hat, liegen nicht im Änderungsbereich und können so im Rahmen dieser Änderung nicht eingetragen werden.

2.3.5.5 Altablagerungen

Für den Planänderungsbereich liegt kein Hinweis auf eine Altablagerung vor.

2.4 Bebauungsplan Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – (2. Änderung)

(Stadtbezirk: Uellendahl-Katernberg)

2.4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 umschließt die Waldfläche, die sich zwischen den Siedlungsbereichen Bergerheide, Falkenberg, Hosfelds Katernberg und Julius-Lucas-Weg befindet.

Der Geltungsbereich verläuft an der südöstlichen Straßenbegrenzungslinie In der Beek, im Bereich südlich des Grundstückes In der Beek 124 ausschließlich der Erschließungsstraße (In der Beek) und der Parzelle Nr. 307/0, an den südlichen Grundstücksgrenzen der Häuser In der Beek 114, Hosfelds Katernberg 12 und 15 (einschließlich der Parzelle Nr. 801/0) und südwestlich der Parzelle Nr. 414/0 und 415/0, nordwestlich der Wegeparzelle Nr. 85/55, am südwestlichen Rand des August-Jung-Weges und einer Linie, die zum Grundstück Julius-Lucas-Weg 120 führt. Er verläuft weiter am östlichen Rand des Julius-Lucas-Weges bis zum Grundstück 102 (entsprechend dem bisherigen Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 222), wo er an der Linie der Parzelle Nr. 68/0 entlang läuft, dann am südöstlichen Rand der Parzelle Nr. 68/0 und an ihrem südwestlichen Rand, der den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Falkenberg 159 bis 147 entspricht. Die Linie verläuft weiter am südöstlichen Rand der Parzelle Nr. 318/0 und an ihrem südwestlichen Rand bis zur Straße In der Beek. Der Geltungsbereich ist zeichnerisch in der Anlage 04d) eingetragen.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 222 soll im Südosten um die bisher festgesetzte Straßenverkehrsfläche reduziert werden. Die Aufhebung des Teilgeltungsbereiches soll zusammen mit dem 2. Änderungsverfahren zur Waldfestsetzung durchgeführt werden.

2.4.2 Gebietsbeschreibung

Bei dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – handelt es sich um den Wald, der sich zwischen den Wohnsiedlungen der Bergerheide, des Falkenbergs, des Hosfelds Katernbergs und des Julius-Lucas-Weges befindet.

Der Wald ist Teil eines größeren zusammenhängenden Waldbereiches, der sich sowohl im Westen als auch im Osten fortsetzt. Der südwestlich angrenzende Wald soll über die 5. Änderung im Bebauungsplan Nr. 267 – Falkenberg – gesichert werden.

2.4.3 Planrechtliche Grundlagen

Regionalplan

Im Regionalplan ist im Änderungsbereich ein allgemeiner Freiraum - und Agrarbereich und ein Waldbereich eingetragen mit einer Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal ist der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 als Waldfläche dargestellt.

Landschaftsplan Wuppertal-Mitte

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 liegt im Landschaftsplan Wuppertal-Mitte, der am 19.06.2006 aufgestellt worden ist.

Für den gesamten Änderungsbereich ist die Eintragung eines Landschaftsschutzgebietes vorgesehen. Lediglich die bisher im Bebauungsplan Nr. 222 festgesetzte Straßenverkehrsfläche wurde

bisher hiervon ausgenommen, da bisher die rechtskräftige Festsetzung mit einem Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar wäre. Es ist beabsichtigt, auch diese Fläche dem Landschaftsschutz zu unterstellen, sobald hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 (Festsetzung einer Waldfläche) geschaffen sind, (vgl. Anl. 04 c+d Auszug aus dem Landschaftsplan-Mitte).

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – , der am 30.09.1969 rechtskräftig geworden ist, setzt für den Bereich der 2. Änderung eine Grünfläche (Park - und Waldanlagen) fest. Entlang der Straße In der Beek ist diese mit einer 20 m tiefen von einer Bebauung frei zu haltenden Schutzzone überlagert. Im östlichen Planbereich ist eine 8,50 m breite Verkehrsfläche festgesetzt, die vom August-Jung-Weg zur Siedlung Falkenberg führt.

Diese Ausweisungen wurden im ersten Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 222 so übernommen. Die 1. Änderung, die am 21.10.1985 als Satzung beschlossen wurde, wurde von der Bezirksregierung nicht genehmigt. Daher ist beabsichtigt, sie in dem geplanten Sammelaufhebungsbeschluss zur Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg mit aufheben zu lassen.

2.4.4 Entwicklungsziele

Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 –In den Birken/ In der Beek – ist die Änderung der bisherigen Festsetzung einer „öffentlichen Grünfläche, Parkanlage“ in „Wald“ im zuvor beschriebenen Geltungsbereich. Die Planänderung nimmt Bezug auf die Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal, der für diesen Bereich entsprechend dem in der Örtlichkeit vorhandenen Wald hier auch eine Waldfläche darstellt. Es handelt sich hierbei um eine der Flächen im Stadtgebiet, auf denen vorhandene rechtskräftige Bebauungspläne überwiegend Grünflächen oder kleinere funktionslos gewordene Bauflächen ausweisen, obwohl in der Örtlichkeit ein zusammenhängendes Waldgebiet vorhanden ist. Dieser Wald soll in seinem Bestand langfristig in seiner Funktion geschützt und erhalten werden.

2.4.5 Begründung für die Festsetzungen im Einzelnen

2.4.5.1 Begründung für die Festsetzung „Wald“ gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 18b) BauGB in einzelnen Teilbereichen

Die bisherige Ausweisung einer „Grünfläche, Park – und Waldanlage“ soll in die Ausweisung „Wald“ geändert werden. Die Begründung ist im Kapitel 2.2.4 – Entwicklungsziele – dargelegt. Die Eintragung eines von der Bebauung frei zu haltenden Schutzstreifens, wie er bisher im Randbereich der Grünfläche an der Straße In der Beek festgesetzt war, ist im Wald nicht weiter erforderlich.

Die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche für eine ursprünglich geplante Straßenverbindung vom August-Jung-Weg zum Falkenberg ist inzwischen funktionslos geworden. In der Örtlichkeit befindet sich hier ein zusammenhängendes Waldgebiet. Der Bau einer neuen Straße durch den Wald ist weder erforderlich noch gewollt. Da diese Planung nicht weiter verfolgt werden soll, soll die Festsetzung dieser Verkehrsfläche aufgegeben und statt dessen wie im übrigen Bereich „Wald“ ausgewiesen werden. Die planerische Kompensation für den Wegfall der Straßenausweisung und die Änderung in eine Waldausweisung kann einem Eingriff, der durch andere Planverfahren verursacht wird, zugeordnet werden.

Der südöstliche Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 222, wo das letzte Teilstück der bisher geplanten Straße festgesetzt ist, liegt nicht mehr im Bereich des Waldes. Da die Verkehrsfläche obsolet ist, soll dieser Teilbereich nicht in die 2. Änderung übernommen werden. Statt dessen soll der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 hier um die Verkehrsfläche reduziert werden (vgl. Anl. 04d)).

Der Julius-Lucas-Weg soll als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, da es sich um eine durchgehende Wegeverbindung handelt, die die anliegenden Wohnhäuser erschließt.

2.4.5.2 Abgrenzung der Waldfläche und Waldabstand zur baulichen Nutzung

Die Waldfläche soll in ihrer Abmessung entsprechend der in der Örtlichkeit vorhandenen Waldfläche festgesetzt werden. Waldschäden, die in Teilen des Gebietes durch den Orkan Kyrill entstanden sind, sollen beseitigt und wieder aufgeforstet werden. Somit wird für den vorhandenen Wald ein größtmöglicher Schutz vorgesehen. Die Abmessung der Waldausweisung entspricht damit auch der vorhandenen Darstellung im Flächennutzungsplan. Die geplante Waldflächengröße beträgt ca. 73.530 m².

Der in der Regel bei Neuplanungen einzuhaltende Abstand von 35 m vom Waldrand zu baulichen Nutzungen (Nr. 4.2 des Gem. RdErl. d. Innenministeriums u.d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18.07.1975/ SMBl. NW 2312) kann hier nicht in Ansatz gebracht werden. Es handelt sich hierbei um eine in der Örtlichkeit bereits vorhandene Situation, in der ein Nebeneinander von baulichen Nutzungen am Waldrand entstanden ist. Dies wurde durch die Ausnutzung von Wohnbaurechten neben einer im Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche möglich.

Ein planrechtlicher Eingriff in den vorhandenen Bestand wäre sowohl für die wohnbauliche Nutzung als auch für den Waldbestand unverhältnismäßig. (Die weitergehende Begründung kann dem entsprechenden Kapitel zum Bebauungsplan Nr. 431 „2.1.5.1 Abgrenzung der Waldfläche und Waldabstand zur baulichen Nutzung“ entnommen werden).

Die Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in Zusammenhang mit den hier beabsichtigten Planänderungen erklärt, dass er keine Bedenken gegen die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes durch die rechtskräftig festgesetzten Baurechte erhebt.

2.4.5.3 Natur und Landschaft

Bei dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – handelt es sich um den Wald, der sich zwischen den Wohnsiedlungen der Bergerheide, des Falkenbergs, des Hoffelds Katernbergs und des Julius-Lucas-Weges befindet. Weitere Ausführungen können dem Umweltbericht (Anlage 03) entnommen werden.

2.4.5.4 Gewässer, Brunnen

Gewässer

Die Untere Wasserbehörde (UWB) macht in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 222 auf die Gewässer Varresbeck mit ihren Nebengewässern Hoffelds Siefen und Falkenberg Siefen aufmerksam, die in den Plan übernommen werden sollten. Entsprechend den Aussagen der Wuppertaler Umweltdatenbank liegen im Änderungsbereich keine Gewässer.

Brunnen

|

Für den Änderungsbereich wurden keine Brunnen ermittelt.

2.4.5.5 Altablagerungen

Nach Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) liegt ein Hinweis auf eine Ablagerung vor. Im Rahmen der Offenlegung erhält die UBB Gelegenheit, weitere Anregungen vorzutragen, die danach im Einzelnen abzuwägen sind.